

Gerichts



Zeitung.

Zeitschrift

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Annalen und einem Familien.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1-2 Bogen folio.

Verantwortlicher Redacteur: G. Suterhod in Berlin.

Donnerstag, den 19. August.

Das Gesetz unsere Basis, Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 M. 50 Pf. (25 Sgr.) In Berlin einschließlich vierteljährlich 2 M. 40 Pf. (24 Sgr.) Bringertohn monatlich 80 Pf. (8 Sgr.)

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 35 Pf. (3 1/2 Sgr.) die ganze Seite 210 M. (70 Thlr.)

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Für den Monat September nehmen für die auswärtigen Leser sämtliche Postanstalten des deutschen Reiches Abonnements auf die „Berl. Gerichts-Zeitung“ zum Preise von 85 Pf. (8 1/2 Sgr.) entgegen. Es wird gebeten, sofort bei den resp. Postanstalten zu bestellen, damit die Lieferung rechtzeitig erfolgen kann.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung. W. 27. Charlottenstraße 27.

Stadtgericht.

Ferien-Deputation.

Es ist selbstverständlich, daß für die Thätigkeit der Ferien-Criminal-Deputation nicht die wichtigsten, abzuurtheilenden Sachen referirt werden; vielmehr besteht die Aufgabe der Deputation lediglich darin, leichtere Vergehen, wegen deren die Inculpaten sich in Untersuchungshaft befinden, zur Schlußverhandlung zu bringen, um die Angeklagten nicht eine, ihrem Vergehen nach unverhältnismäßig hohe Untersuchungshaft erleiden zu lassen.

Die meisten dieser Anklagesachen bieten ein größeres Interesse nicht dar. Es handelt sich meist um Diebstähle, die hinsichtlich des Objectes unbedeutend und hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung gewöhnlich erscheinen. Aus den Verhandlungen der letzten Tage haben wir aber einen Diebstahl hervorzuheben, an den sich eine eindringliche Warnung für Herrschaften knüpft.

Bei dem Strohhutfabrikanten Herrn Burghart hier selbst stand der Strohhutwäscher Max Stolke in Arbeit. Im Anfang des vorverwichenen Monats wurde dieser Arbeiter aus dem Geschäft entlassen. Derselbe nahm sich, ohne daß es dem seitherigen Dienstherrn aufgefallen wäre, einen Hausschlüssel so wie einen Schlüssel für eines der Zimmer, das zu der Burghart'schen Wohnung gehörte, mit sich. In der Nacht zum 10. Juli nun benutzte Stolke die Abwesenheit seines früheren Arbeitsgebers, um mittels der Schlüssel ohne irgend welche Beschwerlichkeit sich in die Wohnung Burghart's zu begeben und Sachen, zumeist Herren- und Damenwäsche, im Werthe von etwa 300 Mk. fortzutragen. Aber wie schlau auch Stolke seine Maßregeln getroffen hatte, und wie wenig auch der Verdacht auf ihn fallen konnte, so gelang es doch der Criminalpolizei, alsbald den Thäter zu ermitteln. Uebrigens war er in der Audienz völlig geständig; indeß mit Rücksicht auf die mannigfachen Vorstrafen, die der Angeklagte erlitten, erachtete es der hohe Gerichtshof für angemessen, den neuen, so raffinierten Gaunerstreich mit einer Strafe von 1 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Ehrverlust und Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht zu belegen.

An Frechheit beim Diebstahl steht der Arbeiter Johann Carl Friedrich Krüger, ein bereits bejahrter Mann, dem Stolke nicht nach. Krüger ist ebenfalls vorbestraft, hat sich jedoch seit 35 Jahren einer Verletzung des Strafgesetzes nicht wieder schuldig gemacht, so weit es zur Cognition der Behörden gelangt ist. Am 20. v. Mts. fand sich Krüger im Schiffahrtsbureau ein, um daselbst sich eine Auskunft zu holen. Als der Angeklagte das Local betrat, sah der einzige, daselbst anwesende Schutzmann zum Fenster hinaus und schien nicht bemerkt zu haben, daß Jemand ins Zimmer gekommen sei. Neben dem Fenster stand ein Tisch und auf diesem, dicht neben dem Beamten befand sich eine mit Geld gefüllte, offene Cassette. Da überkam den alten Mann die Versuchung, das ehemalige Diebesgeloß übermannte ihn, und leise schlich er sich an das Geldbehältniß, that einen vorsichtigen, aber vollen Griff und zog die gefüllte Hand zurück. Die ehemalige Geschicklichkeit scheint jedoch den alten Fingern verloren gegangen zu sein; einige der Münzen fielen in das Behältniß zurück, und auf das Klingende Geräusch drehte sich der Schutzmann befremdet um, und zwar zeitig genug, um den Dieb, an dessen Fingern 10 Mark 40 Pf. kleben geblieben waren, in flagranti abzufassen. — Zu diesem Diebstahl gestellte sich noch ein zweites Vergehen Krüger's, die Unterschlagung von vier Thalern zur Schädigung eines Schiffers. Beide Vergehen, die der Angeklagte zugestand, brachten ihm eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen ein.

Zu dem Alter gesellt sich auch die Tugend bei Verübung verwegener Diebstahls. Wir finden den 16jährigen Arbeitsburschen Erdmann auf der Anklagebank. Derselbe wußte, daß einer seiner Collegen einen Taubenschlag besaß, in welchem 90 der beliebtesten Vögel in den verschiedensten Racen gehalten wurden. Erdmann benutzte die Abwesenheit des Taubensfreundes, um diesem aus dessen Wohnung 5 Thaler bares Geld und 55 Tauben, die der Dieb in einen Sack steckte, zu entwenden. Er schleppte aber die unruhige, piepende Beute nicht weit; die Tauben verriethen den Frevler gegen fremdes Eigenthum, und man nahm ihn die Tauben ab, die

der Bestohlene zurückerhielt. Letzterer erfuhr immerhin den Verlust einiger Lieblinge, die in dem Sack erstickt waren. Erdmann, bisher unbestraft, wurde zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt, da ein schwerer Diebstahl mittels Einbruchs vorlag.

Auch ein Taschendieb, der am 7. v. Mts. bei Begehung der That ertappt worden war, hatte sich vorgestern vor dem Strafrichter zu verantworten. Der Angeklagte stammt aus russisch Polen, war bisher noch unbestraft und vielleicht ein Neuling in seiner Industrie. Am genannten Tage bewegte sich eine junge Dame zwischen Käusern und Verkäufern auf dem Dönhofsplatz, wo der Wochenmarkt abgehalten wurde. Plötzlich glaubte sie, eine fremde Hand in ihrer Kleider Tasche zu verspüren, und, indem sie unwillkürlich eine heftige Bewegung zur Seite machte, gewährte sie, wie die fremde Hand der Tasche entschlüpfte und sich als Eigenthum eines jungen Mannes erwies, der sich sofort eiligst zu entfernen suchte. Das Fräulein in der Meinung, daß ihr die diebischen Finger das Portemonnaie entführt, rief: „Haltet den Dieb!“ und ein in der Nähe stehender, entschlossener Herr packte den Fremden und übergab ihn der Polizei. Der erwischte Dieb nannte sich Johann Jacobsohn. Uebrigens hatte er, wie sich alsbald herausstellte, den Diebstahl noch nicht vollführt; denn das Portemonnaie steckte noch in der Tasche der jungen Dame. — Die Schlußverhandlung wider Jacobsohn, der nur das Polnische verstand, mußte mit Hilfe eines Dolmetschers geführt werden. Der Angeklagte leugnete beharrlich; die Beweisaufnahme stellte jedoch die Schuld deutlich heraus, und Jacobsohn wurde zu 2 Monat Gefängniß verurtheilt.

Einem 17jährigen Menschen, den Arbeitsburschen Otto Carl Theodor Ahrendt, bewahrte nur sein jugendliches Alter vor dem Zuchthaus. Dieser kaum dem Knabenalter entwachene Wüstling hatte die 7jährige Tochter seines Schlafwirts zum Opfer einer unethischen Handlung zu machen versucht. Glücklicher Weise ward er vor Vollendung seines abscheulichen Verbrechens überrascht. Der freche Bursche leugnete in der Audienz und entblödete sich sogar nicht, das 7jährige Kind als Urheberin der schrecklichen That zu bezeichnen. Er ward zu 6 Monat Gefängniß verurtheilt.

Polizei- und Tages-Chronik.

Ein Privatmann hatte, wie so Viele seines Gleichen, an der Börse speculirt und zwar in der Weise, daß er einem Bankier den Auftrag gab, irgend ein Börsenpapier, in welches der Auftraggeber gerade Vertrauen setzte, anzukaufen. Die Aufträge waren ausgeführt worden, ohne daß immer vorher Bedingung verlangt worden war. Da kam der Börsenkraus. Unter den plötzlich fast ganz zu Boden gesunkenen Papieren befanden sich auch solche, die der Privatmann bei dem Bankier zwar bestellt, aber noch nicht bezahlt und deshalb auch noch nicht abgenommen hatte. Er unterließ dies auch trotz aller Aufforderungen. Darauf verkaufte der Bankier die Papiere, bedeckte sich hierdurch so viel als möglich und verlangte nunmehr seinen Ausfall und die für das Geschäft verdiente Provision von seinem Auftraggeber im Wege der Klage, ist aber mit seinen Ansprüchen durch Erkenntniß des Obergerichtsbals vom 15. Juni d. J. abgewiesen worden. Der höchste Gerichtshof spricht sich dabei über die handelsrechtlichen Commissionsgeschäfte in folgender Weise aus: Dasselbe ist seinem rechtlichen Grunde nach ein Mandat und unterscheidet sich von dem civilrechtlichen Vollmachtsauftrage nur durch die freiere Stellung des Auftraggebers, indem der Commissionaire im eigenen Namen, jedoch im Interesse und für Rechnung des Comittenten handelt, daher diebshandelsobligation dem Schuldner gegenüber selber erwirkt, der Comittent aber erst durch eine Vermittelung in diese Obligation gegen den Schuldner eintritt, und indem unter Umständen das Commissionsgeschäft den Charakter eines anderen Rechtsgeschäfts, eines Kaufgeschäfts, annimmt. Eine nothwendige Folge des so gearteten Mandatsverhältnisses ist es, daß der Commissionaire zwar das Eigenthum an dem Commissionsgut erwirkt, jedoch nicht für sich, sondern für den Comittenten, indem er mit der Obliegenheit zur Aufbewahrung und unter dem Schutz eines gesetzlichen Pfandrechts verpflichtet ist, dem Comittenten über das Geschäft Rechenschaft zu geben und ihm dasjenige zu leisten, was er aus dem Geschäft zu fordern hat, also auch das Commissionsgut an den Comittenten zu übergeben und zur Verfügung zu stellen. Bis dahin

hat somit der Commissionaire, seines Eigenthumsverlustes ungeachtet, dem Comittenten gegenüber, für welchen er das Geschäft vorgenommen und den Erwerb vermittelt hat, nur die Pflicht und die rechtliche Stellung eines Verwahrers des Commissionsgutes. Aus dieser rechtlichen Stellung des Commissionaires, als Bevollmächtigter des Comittenten und als Verwahrer des Commissionsgutes, sowie aus der Pflicht des Comittenten, dem Commissionaire gegen Verabfolgung des Commissionsgutes die Auslagen und Aufwendungen des Geschäftes zu vergüten, folgt, daß der Commissionaire nach Erfüllung des Auftrages über das Commissionsgut nicht nach Belieben und nach Willkür, sondern nach dem Zwecke des Auftrages nur im Interesse des Comittenten verfügen kann, und daß er seinen Anspruch aus der Commission auf Erstattung und Vergütung an den Comittenten hat, wenn er einseitig und gegen den Auftrag durch unberechtigten Verkauf über das Commissionsgut disponirt, dadurch die Erfüllung des Mandats seinerseits wieder aufgehoben und sich aus dem Commissionsgute, in Bezug auf welches ihm doch nur die Verwahrungspflicht oblag, selbst Bedienung verkauft hat. Es ist ein Mißbrauch des kaufmännischen Vertrauens und eine Art unfaitthafter Disposition, wenn der Commissionaire, statt seine Rechte aus dem Auftrage geltend zu machen, das Commissionsgut, dessen Eigenthum dem Comittenten zusteht, zum eigenen Vortheile verwendet, oder wenn er gar unter dem Scheine der perfecten und bereiten Erfüllung der Commission wegen Nichtabnahme des in Wirklichkeit nicht mehr vorhandenen und einseitig anderweit verwendeten Commissionsgutes, Erfas aus der Erfüllung der Commission verlangt. Das Gesetz giebt dem Commissionaire einen solchen Anspruch nicht.

Das Gesetz vom 7. Juni 1871 hat allen Fabrikbesitzern des deutschen Reichs schwere Verbindlichkeiten auferlegt, falls in der Fabrik ein Arbeiter beschädigt wird oder verunglückt. Sie sind nicht allein für ihre eigenen Handlungen verantwortlich, sondern müssen auch — nach § 2 — für den entstandenen Schaden haften, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat. In einem auf diese Bestimmung sich stützenden Proceß kam die Frage zur Entscheidung, ob der Fabrikbesitzer auch dann haften muß, wenn nicht nur ein Verschulden seines Aufsichters, sondern auch eigene Schuld des beschädigten Arbeiters vorliegt. Sie ist in folgender Weise beantwortet: Die Frage ist unbedingt zu verneinen, wenn der Getödtete oder Verletzte dolose gehandelt, während dem Aufseher nur ein Versehen zur Last fällt, nicht weniger aber auch dann, wenn der Erstere eines frevelhaften Leichtsinnes sich schuldig gemacht hat, während Letzterer nur ein unbedeutendes Vergehen beging. Unter solchen Umständen läßt sich mit Grund nicht behaupten, der Angefallene sei es, welcher im Sinne des eine Haftung für den Schaden aussprechenden Gesetzes den Tod oder die Verletzung herbeigeführt habe. Am deutlichsten ergibt sich dies für den ersten Fall, wo der Tod oder die Verletzung von dem Getödteten oder Verletzten gemollt ist, der Erfolg also auf seinen, seinem Handeln oder Unterlassen entsprechenden Willen sich gründet, und die Rechtsregel zur Geltung gelangen muß, ein Schaden, welcher der Beschädigte sich vorsätzlich zuwo, wird nicht ersetzt. Aber auch im zweiten Falle muß die Beurtheilung dieselbe sein, weil einmal der frevelmüthige Leichtsinns dem Dolus nahe verwandt ist, und weil andererseits, wenn das Verschulden des Getödteten oder Verletzten weit überwiegt, das leichtere Verschulden des Angefallenen mindestens soweit in den Hintergrund tritt, als die Annahme unhaltbar wird, durch dasselbe sei der Tod oder die Verletzung in dem von dem Gesetzgeber bei Erlassung des Gesetzes gemeinten Sinne herbeigeführt. Die Absicht des Gesetzgebers kann es nicht gewesen sein, im Falle eines so überwiegenden Verschuldens des Getödteten oder Verletzten einen Anspruch auf Schadenersatz zuzusichern. Zur Entscheidung der Absicht des Gesetzes war eine solche Härte gegen die Unternehmer von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen oder Gräbereien in keiner Weise erforderlich und von ihr nach keiner Seite ein Gewinn, sondern nur Noththat und Unheil zu erwarten. — Die Frage, ob noch weiter zu gehen und in allen Fällen, wo eine Mitschuld des Verletzten vorliegt, der Anspruch des Schadenersatzes verjagt werden muß, ist hier nicht entschieden worden. Das betreffende Gesetz sagt darüber gar nichts.

Zur Warnung für kleinere Geschäftsleute theilen wir die nachstehende, vor einigen Tagen vor der II. Civildeputation des hiesigen Stadigerichts ergangene Entscheidung mit. Jemand hatte von einem hiesigen Kaufmann einen Wechsel über 324 Mark in Händen, auf welchen er aus reiner Gefälligkeit seiner Zeit das bare Geld vorgestreckt hatte. Der Kaufmann starb, und der Eigenthümer des Wechsels klagte